

P R O T O K O L L

über die Landtagssitzung vom 24. März 1948.

Beginn: 9 h.

Es sind mit Ausnahme von Vizepräsident Dr. Alois Ritter alle Abgeordneten anwesend. Vizepräsident Dr. Ritter lässt sich entschuldigen, er werde um 10 h erscheinen.

Vorbesprechung der Tagesordnung im Konferenzzimmer:

Präsident Strub: Eröffnet die Sitzung und begrüsst die Herren Abgeordneten. Anschliessend informiert der Präsident über den Geschäftsbericht der Sparkassa für das Fürstentum Liechtenstein für 1947.

Präsident Strub: Informiert sodann betreffend der Wahl eines Mitgliedes für die Kontrollstelle der Liechtensteinischen Kraftwerke.

Abg. Florian Kindle: Erkundigt sich, ob es sich hier nur um eine Person handle oder um die Schaffung einer Kontrollstelle vom Landtag.

Präsident: antwortet, dass diese Verordnung nicht so aufgefasst werden soll, sondern dahingehend, dass ein Mitglied die Regierung und ein Mitglied der Landtag stellt.

Regierungschef Frick verliest die Verordnung über die Liechtensteinischen Kraftwerke und führt aus, dass es sich darin mehr um die buchhalterische als die technische Seite handle.

Abg. Schädler Eugen gibt seiner Ansicht Ausdruck, dass bei der Nomination dieser Kontrollstelle Personen ausserhalb des Landtags in Betracht gezogen werden sollen.

Abg. Sele Josef fragt an, ob die Ostschweizerische Treuhandgesellschaft über dieser Kontrollstelle stehe.

Präsident Strub stellt fest, dass dies nicht der Fall ist, sondern dass die Kontrolle mit der Ostschweizerischen Treuhandgesellschaft zusammen ausgeübt wird.

Regierungschef Frick gibt bekannt, dass die Wahl des Kontrollmitgliedes des Landtags verspätet erfolge. Herr Regierungschef äussert die Ansicht, dass die Wahl des Mitgliedes nicht jährlich erfolgen sollte, sondern auf die Amtsdauer des Verwaltungsrates der LKW.

Präsident Strub bestätigt, dass dies vom rechnerischen Standpunkt aus als das beste angesehen werden müsse.

2. Gesuch der provisorisch angestellten Lehrer Matt Emil, Marock Edwin, Goop Andreas, um Gehaltszulage für 1948.

Präsident Strub verliest das Gesuch.

Abg. Sele Josef gibt seiner Ansicht Ausdruck, dass für die heutigen Verhältnisse das angegebene Gehalt ziemlich knapp ist.

Abg. Wachter Johann gibt seiner Auffassung Ausdruck, dass das ganze Gehaltsgesetz einen Fehler aufweist, da die jüngeren Angestellten zu niedrige Gehaltsansätze haben.

Präsident Strub: gibt zu bedenken, dass bei einer Berücksichtigung des vorliegenden Gesuches die Gefahr bestünde, dass weitere schlechtgestellte Besoldungskategorien ebenfalls umgehend Gesuche einreichen werden.

Regierungschef Frick erklärt, dass die Gesuchsteller nächstes Jahr ins Definitivum aufrücken, folglich also bei einer diesjährigen ausserordentlichen Gehaltszulage nächstes Jahr unter das diesjährige Gehalt zurückfallen würden. Es wäre also ein vollkommener Widerspruch, einem provisorisch angestellten Lehrer mehr Gehalt zu bewilligen als einem definitiv angestellten.

Abg. Joh. Georg Hasler ist ebenfalls der Ansicht, dass am Besoldungssystem nichts mehr geändert werden soll.

Regierungschef Frick macht noch darauf aufmerksam, dass die unteren Besoldungsklassen ca. 60% Teuerungszuschlag auf den Gehalt empfangen.

Schädler Eugen gibt seiner Befürchtung Ausdruck, dass alle anderen provisorisch Angestellten bei Berücksichtigung dieses Gesuches ebenfalls um Gewährung einer ausserordentlichen Zulage ansuchen werden.

Abg. Sele Josef vertritt die Meinung, dass man hier ruhig eine Zulage bewilligen dürfte, die unteren Gehaltsklassen seien ohnehin bei der Gehaltsregelung stark zu kurz gekommen.

Präsident Strub gibt ebenfalls seiner Ansicht Ausdruck, dass diese Gehälter ~~für~~ im Verhältnis zu den heutigen Lebenskosten wirklich klein sind.

Abg. Brunhart Heinrich äussert sich, dass er ebenfalls für eine Ausrichtung der ausserordentlichen Zulage wäre, wenn die genannten Lehrer noch einige Jahre im provisorischen Angestelltenverhältnis bleiben müssten, nachdem dieselben jedoch schon dieses Jahr ins Definitivum aufgenommen werden, könne er sich nicht entschliessen, einer Zulage zuzustimmen.

Abg. Schädler Eugen: gibt seiner Auffassung Ausdruck, dass es nicht angehe, einem provisorisch angestellten Lehrer den

den Gehalt eines definitiv angestellten Lehrers auszuzahlen.

Regierungschef Frick: äussert sich, dass nach seiner Ansicht maximal eine monatliche Zulage von Fr. 30.-- bewilligt werden dürfe. Wenn man eine Zulage bewillige, so könne man später diesen Vorzug den provisorisch angestellten Lehrern nicht mehr ohne weiteres wegnehmen. Wenn man umstellen wolle, müsste man für die Lehrerschaft ein neues Gehalts~~gewinn~~schema ausarbeiten lassen.

Abg. Elkuch Philipp schliesst sich den Worten des Herrn Regierungschefs an.

3. Gesuch der pensionierten Lehrer (Altpensionisten) um eine einmalige Zulage.

Präsident Strub: Informiert über die Angelegenheit und stellt den Gegenstand zur Debatte. Er gibt gleichzeitig seiner Ansicht Ausdruck, dass dieser Fall analog wie beim Gesuch der provisorischen Lehrer liege. Wenn hier eine Zulage bewilligt würde, würden sich wahrscheinlich die Pensionisten anderer Kategorien sofort ebenfalls um eine Extrazulage bemühen.

Vizepräsident Dr. Ritter schlägt vor, dass der Landtag die Frage der Gehaltsregelung nochmals aufgreife und gesamthaft regle. Seiner Ansicht nach seien diese Altpensionisten unbedingt schlechter gestellt als die anderen.

Abg. Kindle Florian: antwortet hierauf, dass man nach genauer Kontrolle sogar feststellen könne, dass die Altpensionisten besser gestellt seien als die Neupensionisten.

Vizepräsident Dr. Ritter: Die Frage des Pensionierungsgesetzes ist immer noch pendent. Dasselbe werde auch einmal zur Behandlung kommen müssen. Es wäre zweckentsprechender, wenn einmal eine gesamthafte Regelung vorgenommen würde, als immer zusätzliche Gesuche zu behandeln.

Abg. Negele Josef: vertritt die Ansicht, dass man diese Angelegenheit beim Alten lassen solle. Diese Lehrer hätten noch die Möglichkeit ausserberuflich etwas zu verdienen.

Präsident Strub antwortet hierauf, dass in einem solchen Falle die Lehrer wirklich schwer das Richtige treffen können, da die einen dafür sind, dass er sich ausserberuflich noch Geld verdiene, viele jedoch dagegen sind.

4. Regelung der Aufsicht über das Flugwesen in Liechtenstein.

Regierungschef Frick orientiert den Landtag über diese Angelegenheit und gibt bekannt, dass die Schweiz bereit wäre, das Amt der

Luftpolizei zu übernehmen. Die Regierung schlage dem Landtage vor, seine Zustimmung zu erteilen.

Vizepräsident Dr. Ritter äussert ebenfalls seine Ansicht, dass es das Beste wäre, wenn man das Flugwesen in Liechtenstein der Kontrolle der schweizerischen Luftpolizei unterstellt.

Regierungschef Frick teilt noch mit, dass die Regierung den Wunsch ausgedrückt habe, dass der Landtag seine Zustimmung geben möge, dass die Regierung diese Angelegenheit mit einem Note an die Schweizerische Eidgenössenschaft erledige.

5. Gesuch der Genossenschaftsmühle Eschen um Subventionierung der Neueinrichtung ihrer Mühle.

Präsident Strub orientiert über die Angelegenheit und verliest die Stellungnahme der Finanzkommission. Anschliessend stellt er den Gegenstand zur Debatte.

Regierungschef Frick: erwähnt, dass dem Lande von der Eidgenossenschaft seinerzeit Fr. 700000.-- als Mahlprämien verrechnet worden sind. Wenn die Müller mit den heutigen Preisen nicht auskommen, müssen sie dieselben eben hinaufsetzen. Er erachte es nicht als tragbar für das Land, Mühleneinrichtungen auch noch zu subventionieren, solange solche Mahlprämien ausbezahlt werden.

Kindle Florian: teilt mit, dass die Mahlprämie $7\frac{1}{2}$ Rappen und der Mahllohn 5 Rappen betrage. Der Mahllohn sei also bedeutend geringer.

Vizepräsident Dr. Ritter: erklärt, dass die Mahlprämie eine derart hohe Subvention darstellt, dass man es nicht verantworten könne, eine weitere Subvention für Neueinrichtungen von Mühlen auszusahlen.

Abg. Sele Josef: Diese Informationen sind ziemlich eindeutig. Es würde ihn noch interessieren, wie es mit der Zahlung dieser Rechnung der Eidgenossenschaft stehe.

Regierungschef Frick antwortet hierauf, dass er die Unterlagen wohl erhalten, jedoch noch nicht durchgesehen habe.

Brunhart Heinrich äussert die Ansicht, es müssten entweder alle privaten und Genossenschafts- oder Gemeindemühlen subventioniert werden oder gar keine.

6. Einbürgerungsgesuch der Gräfin von Francken-Sierstorpf

Präsident Strub ersucht den Regierungschef den Landtag auf Grund der Akten zu unterrichten.

Regierungschef Frick liest das vorliegende Gesuch vor. Gleichzeitig gibt er bekannt, dass die amerikanischen Besetzungsbehörden seinerzeit an die Regierung das Ansuchen gerichtet hätten, vorläufig keine deutschen Staatsangehörigen mehr einzubürgern, da diese dadurch die Möglichkeit hätten, ihre Guthaben zu retten. In der Angelegenheit Francken-Sierstorppf habe ein amerikanischer Rechtsanwalt bei ihm vorgesprochen und habe ihm ein Schreiben übergeben, mit welchem die Herkunft des Vermögens dargelegt werde. Der amerikanische Rechtsanwalt habe sich schriftlich verpflichtet, die amerikanischen Behörden zu informieren, wie die Gesuchsteller zu der liechtensteinischen Staatsangehörigkeit gelangt sind. - Ebenso sei ein Schreiben vorhanden, worin sich die Gesuchsteller bereit erklären, je Fr. 40 000.-- anstatt nur Fr. 8 000.-- zu zahlen. Der Rechtsanwalt sei auch im Besitze von ~~man~~haften Empfehlungen amerikanischer Staatsmänner gewesen.

Präsident Strub ist der Ansicht, dass man diesen Personen entgegenkommen soll, wenn man ihnen irgendwie helfen kann. Er könnte sich jedoch andererseits nie damit einverstanden erklären, wenn diese Einbürgerungsangelegenheit durch eine Hintertüre erledigt würde. Justizrat Dr. Marxer erwähne in seinem Schreiben, dass die Schweiz nicht unbedingt begrüsst werden müsste. Er sei hier anderer Ansicht, nämlich dass auch in diesem Falle die Stellungnahme der schweizerischen Behörden eingeholt werde, da ja schliesslich durch die frühere Praxis dieser Umstand hervorgerufen wurde, dass heute bei jedem Fall bei den schweizerischen Behörden rückgefragt werden müsse. Der Landtag müsse die Ueberzeugung haben, dass er keinen faux pas begehe.

Vizepräsident Dr. Ritter erkundigt sich, was hinsichtlich der sogenannten Option aus dem Einbürgerungsakt hervorgehe.

Regierungschef Frick liest den Passus vor, und stellt gleichzeitig fest, dass ein diesbezüglicher Beschluss aus dem damaligen Landtagsprotokoll nicht ersichtlich, sei, da hierüber überhaupt nicht protokolliert ist.

Vizepräsident Dr. Ritter: Der Vorbehalt ist also nur im Antrag vermerkt.

Abg. Elkuch Philipp bemerkt, dass es der Gemeinde Schellenberg natürlich lieber sei, dass der alte Francken-Sierstorppf das Einbürgerungsansuchen für seine Kinder nicht gestellt habe.

Hätte er jedoch das Gesuch binnen der festgesetzten Frist eingereicht, so hätte man eben auch die Kinder einbürgern müssen.

Vizepräsident Dr. Ritter führt aus: In dem vorliegenden Gesuch wird die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand gegen die Versäumung der Optionsfrist betreffend den Erwerb des liechtensteinischen Bürgerrechts beantragt. Die Wiedereinsetzung in den vorherigen Stand sei ein Rechtsinstitut, das dem liechtensteinischen Zivil- und Strafprozess-, sowie auch dem Verwaltungsverfahren bekannt sei. Die Versäumung einer Frist und deren Folgen könnten dadurch behoben werden. Die Verfahrensvorschriften, welche für das Gericht oder die Verwaltungsbehörde in einem solchen Falle massgebend seien, gelten für den Landtag nicht, sodass dieser im Rahmen des materiellen Rechts, des Gesetzes über Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes vollständig frei entscheiden könne.

In diesem Zusammenhang erhebe sich aber die Frage, ob eine Option auf die Verleihung des liechtensteinischen Bürgerrechtes rechtsgültig erworben werden könne, denn das Gesetz über Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes bestimme im § 12, Abs. 2, dass niemandem ein Anspruch auf Verleihung des Landesbürgerrechtes zustehe. Trotz dieses im Gesetz ausgesprochenen Grundsatzes könne man die gültige Einräumung einer Option auf das Bürgerrecht seitens der zuständigen Behörden wohl nicht ausschliessen. Eine ausdrückliche Vereinbarung betr. eine solche Option gehe aber aus den Akten nicht hervor. Man könne auf Grund der Aktenlage und der mündlichen Berichte lediglich auf den stillschweigenden Abschluss eines Optionsvertrages schliessen.

Im übrigen müsste nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen angenommen werden, dass minderjährige Kinder kraft Gesetzes mit ihrem Vater das Bürgerrecht erwerben. Das Gesetz über den Erwerb und Verlust des Landesbürgerrechtes spreche diesen Grundsatz allerdings ausdrücklich nur bezüglich der Ehefrau des Gesuchstellers aus, nicht aber bezüglich der minderjährigen Kinder. Die Entlassung eines liechtensteiner Bürgers aus dem Staatsverbande dagegen erstrecke ihre Folgen von Gesetzeswegen auch auf dessen Ehefrau und seine minderjährigen Kinder. Daraus müsse man wohl schliessen, dass die Gesetzgeber den gleichen Grundsatz bezüglich der minderjährigen Kinder auch bei der Aufnahme in den Staatsverband zur Anwendung

bringen wollen. Man könnte sich im gegenständlichen Falle auf den Standpunkt stellen, dass die damals minderjährigen Gesuchsteller kraft Gesetzes mit ihrem Vater das Bürgerrecht erworben hatten und dass lediglich die Taxen nachzuzahlen seien. Im übrigen sei es wohl auch nicht ausgeschlossen, das Staatsbürgerrecht mit rückwirkender Kraft zu verleihen. Aus allen diesen Erwägungen heraus schein es ihm möglich, dem vorliegenden Gesuch die Zustimmung zu erteilen.

Abg. Elkuch Philipp teilt mit, dass im Jahre 1937 bei diesen Einbürgerungen der Landtag immer der Ansicht gewesen sei, dass minderjährige Kinder automatisch mit den Eltern eingebürgert werden. Es sei dies auch der vernünftiger Standpunkt. Nur in diesem Falle sei eine Ausnahme gemacht worden durch die Beifügung dieser Klausel.

Abg. Kindle Florian stellt fest, dass heute Kinder auf jeden Fall separat eingebürgert werden. Er gibt noch seiner Ansicht Ausdruck, dass wenn die Blockierung der Guthaben in Amerika nicht gekommen wäre, es diesen Leuten wahrscheinlich nie eingefallen wäre, an die liechtensteinische Regierung wegen einer Einbürgerung heranzutreten.

Regierungschef Frick erwähnt, wenn der Landtag auch seine Zustimmung gibt, so würde dem Fürsten kein Antrag unterbreitet ohne Stellungnahme der Schweiz. An und für sich habe er keine Befürchtung, nachdem der Rechtsanwalt Empfehlungsschreiben von bekannten amerikanischen Senatoren vorgelegt habe. Dieser Rechtsanwalt werde ihn auch über seine weiteren Demarchen in dieser Angelegenheit auf dem Laufenden halten.

Vizepräsident Dr. Ritter: kommt nochmals auf seine früheren Ausführungen zurück und vertritt den Standpunkt, dass der Landtag in dieser Sache zuständig ist.

Präsident David Strub legt seine Auffassung dar, dass man das Gesuch den schweizerischen Behörden mit einem ausdrücklichen Vorbehalt unterbreiten solle. In diesem Fall könnte man heute schon einen diesbezüglichen Beschluss fassen, ohne später nochmals darauf zurückkommen zu müssen.

Vizepräsident Dr. Ritter erwähnt noch, dass die Ausführung Sache der Regierung wäre. Der Landtag habe mit dieser Angelegenheit nach Beschlussfassung nichts mehr zu tun.

Präsident David Strub: Damit dieser Angelegenheit jedoch jede

Spitze genommen wird, soll der Landtag seinen Beschluss genau präzisieren, damit die Regierung genau weiss, wie sie den Fall zu erledigen hat. Der Landtag solle der Regierung den Bescheid zukommen lassen, dass er mit der Verleihung des Bürgerrechtes einverstanden sei, sofern die Schweiz nichts dagegen einzuwenden habe.

Vizepräsident Dr. Ritter macht noch darauf aufmerksam, dass die Option nicht als eine Angelegenheit angesehen werden könne, die ganz vor dem Gesetz standhalte.

Präsident Strub gibt seiner Ansicht Ausdruck, dass man unter Vorbehalt der Zustimmung schweizerischerseits dem Gesuch stattgeben könnte.

Vizepräsident Dr. Ritter ersucht den Herrn Regierungschef noch seine Ansicht bekannt zu geben.

Regierungschef Frick ist der Ansicht, dass nach Einholung der Stellungnahme des Fürsten und der Schweiz dem Gesuch stattgegeben werden kann.

Abg. Heinrich Brunhart: Sofern die genannten Personen als Neubürger behandelt werden, soll die Regierung noch bestimmen, in welche Gemeinde sie eingebürgert werden sollen.

Regierungschef Frick ist der Ansicht, dass sie wohl der Gemeinde Schellenberg zugesprochen werden müssen, da die Eltern auch Bürger der Gemeinde Schellenberg sind.

Die Abstimmung zeitigt eine einstimmige Annahme des Gesuches, unter dem Vorbehalt, dass schweizerischerseits ein Einspruch nicht erhoben wird.

7. Einbürgerungsgesuch der Frau Gräfin Hedwig von B e r g .

Präsident Strub verliest das Einbürgerungsgesuch. Hierauf wird die Behandlung des Gesuches auf die nächste Sitzung verschoben, da der Vermögensausweis nicht genügend ist.

8. Familienausgleichskasse:

Abg. Sele Josef gibt bekannt, dass die Delegiertenversammlung

des Arbeiterverbandes die Frage der Familienausgleichskasse aufgerollt habe, die Fürstliche Regierung und der Landtag möchte die Angelegenheit behandeln. Auch die Altersversicherung stehe nun zur Diskussion und wenn man mit der Schweiz in sozialer Hinsicht Schritt halten wolle, so müsste nun zur Behandlung dieser Fragen geschritten werden.

Regierungschef Frick informiert hierauf, dass Herrn Vize-regierungschef Nigg eine Besprechung mit Herrn Prof. Saxer in Bern geführt hätte, jedoch seien ihm die Resultate nicht bekannt. Es sei eigentlich vereinbart worden, dass Prof. Saxer ^{kurzlich} einmal ein Referat über die Familienausgleichskasse im Landtag halten solle. — Der Arbeiterverband habe auch einen Vorschlag betreffs Kinderzulagen eingebracht, doch nach den Erfahrungen mit dem Steuergesetz seien die Aussichten sehr gering, diesen Vorschlag durchzubringen.

Abg. Sele Josef teilt mit, dass er vom Arbeiterverband nur beauftragt sei, diese Resolution der Fürstlichen Regierung und dem Landtage zur Kenntnis zu bringen. Er persönlich habe anlässlich der Verbandsversammlung den gleichen Standpunkt vertreten, dass eben die finanzielle Belastung dann sehr gross werde.

Regierungschef Frick weist darauf hin, dass die Auslagen für soziale Zwecke heute schon sehr gross sind. Die Regierung habe die laufenden Unterstützungsfälle durch die Familienfürsorgerin untersuchen lassen und verschiedene Unterstützungen stark abgebremst. ~~Der Unterstützungsfond~~ ^{Kinderhilfefond} sei von Fr. 70'000.-- auf 90'000.-- erhöht worden.

Abg. Kindle Florian erwähnt, dass die Gesuchsformulare für Kinderhilfe bis jetzt im Besitze der Kassiere gewesen seien. Herr Eberle habe ihm jedoch den Auftrag erteilt, die Formulare zur retournieren. Es seien dann noch verschiedene Parteien nachträglich um Gewährung der Kinderhilfe vorstellig geworden. Er habe sie dann nach Vaduz gewiesen.

Regierungschef Frick antwortet, dass die Regierung in solchen Sachen nicht so engherzig sei und die etwas zu spät eingereichten Gesuche auch noch berücksichtige.

Abg. Sele Josef äussert die Ansicht, dass sich viele Leute schämen die Anmeldung einzureichen.

Regierungschef Frick erwähnt, dass die Kinderzulagen durch den Landtag beschlossen wurden, jedoch noch nicht gesetzlich geregelt sind. Dennoch würde man bei einer gesetzlichen Regelung auch nicht darum herumkommen, dass ein schriftliches Gesuch gestellt werden müsste.

Präsident Strub meint, dass der ganzen Angelegenheit keinen guten Dienst erwiesen würde, wenn die Frage der Kinderzulagen auch aufgerollt würde. Man müsse sich eben vor Augen halten, dass alle diese sozialen Einrichtungen eine Menge Geld kosten und die Folge davon wäre, dass die Steuern steigen müssten.

Abg. Sele Josef: Genau genommen geben wir ja täglich unseren kleinen Beitrag an die AHV durch die Zuschläge auf die Waren.

Regierungschef Frick teilt mit, dass beabsichtigt sei, seinerzeit einen schweizerischen Fachmann zur Ausarbeitung der Vorlage zuzuziehen. Diesem werde dann auch diese Frage unterbreitet

Vizepräsident Dr. Ritter gibt zu bedenken, dass durch die Kinderhilfe ja schon eine Erleichterung geschaffen sei und ersucht der Vorlage dieses Gesetzesentwurfes nicht vorzugreifen, da dadurch die AHV gefährdet würde, denn allzuviel könne man dem Volk nicht zumuten. Zuerst solle das Exposé ausgearbeitet werden, auf Grund dessen dann die AHV vom Landtag dem Volke unterbreitet werde.

Abg. Kindle Florian unterstützt den Antrag von Vizepräsident Dr. Ritter. Die grösste Not werde ja durch die Kinderhilfe behoben. Man möge deshalb der AHV das Vorrecht geben.

9. Bestellung eines Mitgliedes für die Kontrollstelle der Liechtensteinischen Kraftwerke.

Vizepräsident Dr. Ritter: Bei der Uebernahme des Organisationsstatuts der Liechtensteinischen Kraftwerke seien bezüglich der Kontrollstelle die gleichen Bestimmungen aus dem alten Statut übernommen worden. Der Verwaltungsrat habe die kaufmännische Revision bestellt und die Regierung die technische Revision. Er ersucht die alte Praxis beizubehalten, da der Techniker als Sachverständiger von der Regierung bestellt werden sollte.

Regierungschef Frick erwähnt, dass die Regierung die diesbezügliche Bestimmung des Statuts auf den Buchsachverständigen bezogen habe. Er verliest den entsprechenden Passus des Statuts. Er ist der Ansicht, dass sich die Aufgabe der Kontrollstelle auf das rein Kaufmännische beziehe.

Vizepräsident Dr. Ritter schlägt vor, noch einen technischen Sachverständigen zu bestellen.

Regierungschef Frick ist der Ansicht, dass zuerst festgestellt werden sollte, was für eine Kontrolle die LKW schon selbst bestellen.

Vizepräsident Dr. Ritter ersucht um Prüfung, ob man die Bestellung dieser Kontrolle dem Verwaltungsrate nicht auch abnehmen sollte.

Abg. Brunhart Heinrich schlägt vor, den durch die Regierung bestellten Revisor zu bestätigen, und noch einen Techniker zur Kontrolle zu bestellen.

Regierungschef Frick erklärt sich mit diesem Vorschlag einverstanden.

Präsident Strub ist der Ansicht, dass die Bestellung der betreffenden Personen nach Rücksprache mit dem Verwaltungsrat durchführen soll.

Vizepräsident Dr. Ritter gibt bekannt, dass es im Volke vielfach bemängelt werde, dass die Landtagsprotokolle nicht in der früheren Form veröffentlicht werden. Bei anderen Parlamenten ist es üblich, dass das Protokoll schon am nächsten Tag in der Presse erscheint. Er stellt deshalb den Antrag, dass man die Protokolle jeweils gleich an die Presse weiterleite.

Präsident Strub erklärt sich mit diesem Vorschlage einverstanden, macht jedoch darauf aufmerksam, dass in jedem Protokoll Fehler vorkommen können und in diesem Falle das Protokoll nicht vorher kontrolliert werden könne. Man dürfe dann bei diesen Veröffentlichungen mit der Kritik nicht gar zu genau sein.

Abg. Kindle Florian: Bringt noch folgende Angelegenheit vor: Die Geschäftsprüfungskommission habe mit dem Landrichter Dr. Risch wegen Wegens Nachlass von Strafen verhandelt und unterbreite dem Landtag nun folgende Vorlage:

" Die nachstehend unterzeichneten Abgeordneten unterbreiten dem hohen Landtag einen Gesetzesentwurf über die Abänderung von Art. 10, Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1922, Landesgesetzblatt Nr. 21, Jahrgang 1922, zur Beratung und Beschlussfassung:

Gesetz betreffend die Abänderung vom 1. Juni 1922 Landesgesetzblatt Nr. 21, Jahrgang 1922. Dem nachfolgenden Beschluss des Landtags erteile Ich Meine Zustimmung.

Art. 10, Abs. 1 des Gesetzes vom 1. Juni 1922 betreffend Abänderung des Strafrechtes der Strafprozessordnung und es Nachtrages und Nebengesetze erhält folgende Fassung:

Hat ein Sträfling mindestens die Hälfte seiner 23
Freiheitsstrafe verbüsst, so kann er auf Antrag oder von amtes-

wegen bedingt entlassen werden, wenn nach seinem Lebenswandel, seinem Verhalten während des Strafvollzuges und den Aussichten auf ein ordentliches Fortkommen anzunehmen ist, dass er sich in der Freiheit bewähre.

Begründung:

Die Festlegung einer Mindeststrafe von mindestens einem Jahr für die bedingte Entlassung nach Verbüßung der Hälfte der Strafe bedeutet, wie sich auch in der Vergangenheit erwiesen hat, eine ungebührliche Härte für denjenigen, der mit einer Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr verurteilt wurde. Bei der gegenwärtigen Formulierung des Gesetzes kann der dem Gerechtigkeitsempfinden des Volkes abträgliche Fall eintreten, dass eine Person, die zu einer Freiheitsstrafe von 14 Monaten verurteilt wurde, nach 7 Monaten bedingt entlassen wird; diejenige Person aber, die zu einer Freiheitsstrafe von 11 Monaten wegen einem weniger schweren Delikt oder unter Anrechnung aller möglichen Milderungsumstände verurteilt wurde, kann der Rechtswohltat der bedingten Entlassung aus formalen Gründen trotz eventuell grösserer Würdigkeit nicht teilhaftig werden. Wir erblicken darin eine Ungerechtigkeit, die sich im Einzelnen ausserordentlich hart auswirken kann. "

Der Antrag wird der Regierung zur weiteren Ausarbeitung und Wiedervorlage an den Landtag überwiesen.

Sturm

*Minister
Dumhard*